



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Nur per E-Mail an die Poststellen der
Regierungen
Nachrichtlich an das LfU

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
75g-U8718.11-2006/2-137

Telefon +49 (89) 9214-3427
Ramona Kositzki

München
28.11.2018

Durchführungsbeschluss zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (BVT-Schlussfolgerungen) für die Herstellung von organischen Grundchemikalien

Anlage:

Durchführungsbeschluss der Kommission vom 21.11.2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommission hat am 07.12.2017 die beigefügten BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von organischen Grundchemikalien veröffentlicht.

Die BVT-Schlussfolgerungen sind die zentralen und wichtigsten Elemente der BVT-Merkblätter. Sie werden von der Kommission im Amtsblatt der EU veröffentlicht und dienen als Referenzdokument für die Festlegung der Genehmigungsaufgaben. Die Veröffentlichung ist unter folgendem Link einsehbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017D2117&from=DE>.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beabsichtigt, die BVT-Schlussfolgerungen in Form einer Verwaltungsvorschrift umzusetzen.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arbellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Wir bitten, die betroffenen Betreiber bereits jetzt in geeigneter Weise über die vorliegenden BVT-Schlussfolgerungen sowie die damit laufenden Zeiten zur Umsetzung zu unterrichten.

Bei Neu- oder Änderungsgenehmigungen von E-Anlagen sind nach unserer Auffassung die BVT-Schlussfolgerungen bei der Bestimmung des Standes der Technik zu berücksichtigen. Dies dient insbesondere den Interessen der Unternehmen, sich rechtzeitig auf die neue Rechtslage einstellen zu können. Bis zur Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift können sich die Genehmigungsbehörden bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten aus unserer Sicht am oberen Ende der Emissionsbandbreiten orientieren. Die Betreiber sind jedoch darauf hinzuweisen, dass in der künftigen Verwaltungsvorschrift ggf. niedrigere Emissionsgrenzwerte enthalten sein können. Sofern sich bei bestehenden Anlagen der im Genehmigungsbescheid bereits festgelegte Emissionsgrenzwert im Bereich der Emissionsbandbreite befindet und sich in der künftigen Verwaltungsvorschrift keine neuen Anforderungen ergeben, wäre über die Information der Betreiber hinaus insofern nichts zu veranlassen. In schwierig gelagerten Einzelfällen steht das LfU beratend zur Verfügung.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Kratzer
Ministerialdirigentin